

Richtlinien zur Nutzung von Lieferrechten im Gebiet des

Verbandes bayerischer Zuckerrübenanbauer e.V., Sandstraße 4, 93092 Barbing
Verbandes bad.-württ. Zuckerrübenanbauer e.V., Gartenstraße 54, 74072 Heilbronn
Verbandes Hess.-Pfälz. Zuckerrübenanbauer e.V., Rathenaustraße 10, 67547 Worms
Verbandes Hess.-Nass. Zuckerrübenanbauer e.V., Heidelberger Str. 63, 64673 Zwingenberg
Verbandes Fränkischer Zuckerrübenbauer e.V., Würzburger Str. 44, 97246 Eibelstadt
Verbandes der Zuckerrübenanbauer Kassel e.V., Wilhelmstraße 2, 34233 Fuldata
Verbandes Wetterauer Zuckerrübenanbauer e.V., Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf
Verbandes Sächs.-Thür. Zuckerrübenanbauer e.V. Zeitz, Kreisstr. 1, 06712 Grana

I. Lieferrecht, grundlegende Bestimmungen

1. Eigene **aktive Lieferrechte** gemäß nachstehender Tabelle können in den genannten Verbänden zur Nutzung überlassen werden:

Lieferrechte	A	0	B	Q	W	F	M	S *	Z
Bayern	X	X	X	X			X		
Bad.-Württ.	X	X	X	X			X		
Hess.-Pfalz	X	X	X	X			X		
Hess.-Nassau	X	X	X	X			X		
Franken						X	X		
Kassel						X	X	X	
Wetterau					X		X		
Zeitz							X		X

* Lieferrecht S im Verband Kassel incl. P+L-Anteil

Der bisherige Inhaber der Zeichnungen und Lieferrechte bleibt unverändert deren Eigentümer.

2. Der Umfang der Lieferrechte, die zur Nutzung überlassen werden können, ist begrenzt auf die Rübenmenge, die
 - auf der verpachteten eigenen Ackerfläche des Nutzungsgebers beim ortsüblichen Durchschnittsertrag und
 - auf einem Drittel der gesamten betrieblichen Ackerfläche des Nutzers unter Anrechnung eigener und genutzter Lieferrechte beim ortsüblichen Ertrag erzeugt werden kann.
3. Die Nutzung von Lieferrechten kann nur mit schriftlicher Zustimmung der SZVG einem anderen Landwirt überlassen werden.
4. Einer Nutzungsüberlassung von Lieferrechten und Vertragsrübenmenge durch Landwirte, deren Vertragsrübenmenge nicht vollständig mit Lieferrechten abgedeckt ist, wird grundsätzlich von Südzucker AG und SZVG nicht zugestimmt. Ebenso ist die Übernahme zur Nutzung nur solchen Rübenanbauern gestattet, die ihre eigene Vertragsrübenmenge vollständig mit Lieferrechten abgedeckt haben bzw. ihre Bereitschaft zum Erwerb von Lieferrecht M bis zum Stichtag durch schriftlichen Antrag gegenüber der SZVG erklärt haben.

II. Nutzungsmöglichkeiten

1. Die Nutzung von Lieferrechten durch einen anderen Landwirt als den Eigentümer ist möglich, wenn auch dessen eigenes Ackerland ganz oder in entsprechendem Umfang zur Selbstbewirtschaftung übernommen wird.

Die Nutzungsüberlassung von Lieferrechten ohne Fläche ist nur durch einen aktiven Landwirt möglich, solange er selbst Landwirt im Sinne der landwirtschaftlichen Alterskasse ist. Hierfür bestehen separate Richtlinien. Diese können bei der SZVG angefordert werden.

2. Wenn der Inhaber eines Lieferrechtes dessen Nutzung in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) einbringen will, muss er auch die erforderlichen Ackerflächen den mit ihm in der Gesellschaft verbundenen Personen zur gemeinsamen Selbstbewirtschaftung überlassen.
3. Vormalig zugepachtete Ackerflächen des Inhabers der Zeichnungen bleiben unberücksichtigt.
4. Bei Pacht eines Gesamtbetriebes oder der gesamten Ackerfläche eines Betriebes können die Lieferrechte in der Regel für die Dauer der Pacht dem Pächter zur Nutzung überlassen werden. Bei der Pacht von Teilflächen hat eine anteilige Nutzung der Lieferrechte des Verpächters für eine Pachtdauer von mindestens 6 Jahren zu erfolgen.
5. Behält bei Betriebsübergabe oder Betriebskauf der bisherige Eigentümer Zeichnungen samt Lieferrechten, so kann deren Nutzung dem Betriebsnachfolger überlassen werden. Dringend empfohlen wird eine vorherige steuerliche Beratung, da es sich um einen steuerpflichtigen Vorgang handelt.

III. Antragsverfahren

1. Antrag

Der Antrag, Lieferrechte zur Nutzung zu überlassen, muss auf einem Vordruck der SZVG (**Antrag auf Nutzung**) gestellt werden. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt sein und ist von allen Vertragspartnern zu unterzeichnen. Er muss bis spätestens **31. Januar** eines Jahres mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht sein, wenn der Nutzer das Lieferrecht im gleichen Anbaujahr beliefern will.

Der Vordruck ist beim **zuständigen Landesverband des Inhabers der Zeichnungen oder der SZVG** anzufordern und wird von der SZVG direkt zugesandt.

Der Nutzungserklärung ist beizufügen

- bei Pacht: Original oder Kopie des Landpachtvertrages mit Bestätigungsvermerk der zuständigen Behörde.
Die Bestätigung erteilt
 - in Baden-Württemberg: das Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur
 - in Bayern: das Landratsamt
 - in Hessen: das Landratsamt, Abt. Fachdienst Landwirtschaft / Ländl. Raum
 - in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen: die jeweilige Außenstelle der Landwirtschaftskammer
 - in Rheinland-Pfalz: die untere Landwirtschaftsbehörde in der Kreisverwaltung
 - in Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen: die jeweiligen Ämter für Landwirtschaft
- bei Hofübernahme oder Betriebskauf: Original oder Kopie des notariellen Vertrages
- bei GbR: Original oder Kopie des Gesellschaftsvertrages und eine GbR-Vollmacht

Es bleibt vorbehalten, weitere Nachweise anzufordern.

2. Entscheidung

Die SZVG entscheidet, gegebenenfalls im Anschluss an eine Stellungnahme des Verbandes, ob und in welchem Umfang Lieferrechte dem vorgesehenen Nutzer zur Nutzung übertragen werden können.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht, und zwar auch dann nicht, wenn die beabsichtigte Überlassung den von der SZVG mit den Verbänden entwickelten Richtlinien für eine tunlichst gleichmäßige Behandlung der Zeichner entspricht. Die Richtlinien stellen keinen Vertragsbestandteil dar.

3. Nutzungsübergang

Stimmt die SZVG zu, dass Lieferrechte zur Nutzung überlassen werden, so erhalten beide Teile eine schriftliche Nachricht (Nutzungsnachricht), die sorgfältig als Nachweis aufzubewahren ist. Erst mit Zugang dieser Nachricht beim Nutzer entsteht das Nutzungsrecht und können die zur Nutzung überlassenen Lieferrechte ausgeübt werden. Absprachen zwischen den Beteiligten, auch wenn sie schriftlich getroffen sind, oder die Zahlung eines Überlassungspreises begründen keine Befugnis, Rüben auf das zu nutzende Lieferrecht bei der Zuckerfabrik anzuliefern.